

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 10. Juni 1997

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
2. 6. 97	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)</b> . . . . .	181
2. 6. 97	<b>Gesetz über die Umwandlung des Instituts für Auslandsbeziehungen in einen eingetragenen Verein</b> . . . . .	190
2. 6. 97	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1997</b> . . . . .	191
28. 4. 97	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnungen über die Gebühren der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten und der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter . . . . .	195
6. 5. 97	Verordnung des Wissenschaftsministeriums für das Studium und die Prüfungen an Fachhochschulen (Studien- und Prüfungsverordnung-FH – SPVO-FH) . . . . .	195
7. 5. 97	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Bienensachverständigen . . . . .	205
21. 5. 97	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pfullendorf mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald, Landkreis Sigmaringen, zur unteren Verwaltungsbehörde . . . . .	206
13. 5. 97	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO) . . . . .	206
16. 5. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Neckartal-Odenwald« . . . . .	207
—	Berichtigung der Siebzehnten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 23. April 1997 (GBl. S. 121) . . . . .	207

### **Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)**

Vom 2. Juni 1997

Der Landtag hat am 14. Mai 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag

##### § 1

Dem in der Zeit vom 20. Januar 1997 bis 12. Februar 1997 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land

Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

##### § 2

(1) Das Sozialministerium kann die Zuständigkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Mediendienste-Staatsvertrages durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(2) Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages läßt die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 24 des Landesdatenschutzgesetzes für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform unberührt. Die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(3) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Mediendienste-Staatsvertrages ist das Innenministerium. Das Innenministerium kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Mediendienste-Staatsvertrages die nach § 18 Abs. 1 des Mediendienste-Staatsvertrages jeweils fachlich zuständige Behörde.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745) außer Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Mediendienste-Staatsvertrag nach seinem § 23 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag nach seinem § 23 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 2. Juni 1997

##### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL
DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLEER	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

## Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. Abschnitt

##### Allgemeines

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zugangsfreiheit

#### II. Abschnitt

##### Besondere Pflichten und Rechte der Anbieter

- § 5 Verantwortlichkeit
- § 6 Anbieterkennzeichnung
- § 7 Inhalte, Sorgfaltspflicht, Meinungsumfragen
- § 8 Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz
- § 9 Werbung, Sponsoring
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Auskunftsrecht

## III. Abschnitt

## Datenschutz

§ 12 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 13 Datenschutzrechtliche Pflichten des Anbieters

§ 14 Bestandsdaten

§ 15 Nutzungs- und Abrechnungsdaten

§ 16 Auskunftsrecht des Nutzers

§ 17 Datenschutz – Audit

## IV. Abschnitt

## Aufsicht

§ 18 Aufsicht

§ 19 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

## V. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

§ 21 Geltungsdauer, Kündigung

§ 22 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Abschnitt

## Allgemeines

## § 1

*Zweck des Staatsvertrages*

Zweck des Staatsvertrages ist, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der im folgenden geregelten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

## § 2

*Geltungsbereich*

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Telemediengesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung sowie des Telekommunikationsgesetzes unberührt.

(2) Mediendienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf),
2. Verteildienste, in denen Meßergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitung verbreitet werden,
3. Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten,
4. Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarstellungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

## § 3

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. Anbieter natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
2. Nutzer natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Mediendienste nachfragen.

## § 4

*Zugangsfreiheit*

Mediendienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

## II. Abschnitt

## Besondere Pflichten und Rechte der Anbieter

## § 5

*Verantwortlichkeit*

- (1) Anbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Anbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.
- (3) Anbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte aufgrund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 6

*Anbieterkennzeichnung*

- (1) Anbieter haben für ihre Angebote anzugeben:
1. Namen und Anschrift sowie
  2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- (2) Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer
1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
  2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  3. voll geschäftsfähig ist und
  4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

## § 7

*Inhalte, Sorgfaltspflicht, Meinungsumfragen*

- (1) Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Angebote nach § 6 Abs. 2 haben, soweit sie der Berichterstattung dienen und Informationsangebote enthalten, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.
- (3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen in Angeboten, die vom Diensteanbieter durchgeführt werden, ist anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

## § 8

*Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz*

- (1) Angebote sind unzulässig, wenn sie
1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete

Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),

2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
3. den Krieg verherrlichen,
4. pornographisch sind (§ 184 StGB),
5. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Angebote für Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Anbieter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

(3) Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn Vorkehrungen durch den Anbieter oder andere Anbieter bestehen, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen.

(4) Wer gewerbsmäßig Mediendienste zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei der Angebotsplanung und der Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu beteiligen. Er kann gegenüber dem Anbieter eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Die Verpflichtung des Anbieters nach Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, daß er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 verpflichtet.

## § 9

*Werbung, Sponsoring*

- (1) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.
- (2) Werbung muß als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

(3) Für Sponsoring bei Fernsichttext gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

### § 10

#### *Gegendarstellung*

(1) Jeder Anbieter von Angeboten nach § 6 Abs. 2 ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressgesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

### § 11

#### *Auskunftsrecht*

(1) Anbieter von Mediendiensten nach § 6 Abs. 2 haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

## III. Abschnitt

### Datenschutz

#### § 12

#### *Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen vom Anbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Der Anbieter darf für die Durchführung von Mediendiensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(4) Der Anbieter darf die Erbringung von Mediendiensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen.

(5) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Mediendienste hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(6) Der Nutzer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß

für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Der Nutzer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 3.

(7) Der Nutzer ist vor einer Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Anbieter sicherstellt, daß

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

### § 13

#### *Datenschutzrechtliche Pflichten des Anbieters*

(1) Der Anbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(2) Der Anbieter von Mediendiensten hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Anbieter jederzeit abrechnen kann,
2. die anfallenden Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherdauer für Abrechnungszwecke erforderlich ist,
3. der Nutzer Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden; eine Zusammenführung dieser Daten ist unzulässig, soweit dies nicht für Abrechnungszwecke erforderlich ist.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

### § 14

#### *Bestandsdaten*

(1) Der Anbieter von Mediendiensten darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliches Ausgestalten oder inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Mediendiensten erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des Anbieters ist nur zulässig, wenn der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

### § 15

#### *Nutzungs- und Abrechnungsdaten*

(1) Der Anbieter darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Mediendiensten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist,

1. um dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder
2. um die Nutzung von Mediendiensten abzurechnen (Abrechnungsdaten).

(2) Zu löschen hat der Anbieter

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers gemäß Absatz 4 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Anbieter oder Dritte ist unzulässig. Der Anbieter, der den Zugang zu Mediendiensten vermittelt, darf anderen Anbietern, deren Dienste der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

1. anonymisierte Nutzungsdaten zu Zwecken deren Marktforschung,
2. Abrechnungsdaten, soweit diese zum Zwecke der Einziehung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Hat der Anbieter mit einem Dritten einen Vertrag über die Abrechnung des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Der Dritte ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

(5) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Mediendiensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Mediendienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

## § 16

*Auskunftsrecht des Nutzers*

(1) Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich beim Anbieter von Mediendiensten einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zu erteilen. Das Auskunftsrecht ist im Falle einer kurzfristigen Speicherung im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht nach § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst, sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 17

*Datenschutz – Audit*

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Anbieter von Mediendiensten ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewer-

ten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.

## IV. Abschnitt

## Aufsicht

## § 18

*Aufsicht*

(1) Die in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach § 8 und § 9 Abs. 1. Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 12 bis 16. Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(2) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme der § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 5 Abs. 1 und 2 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Anbieter von fremden Inhalten nach § 5 Abs. 3 gerichtet werden, sofern der Anbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von den Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörden im Sinne von Absatz 2 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(5) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung her-  
vortritt.

(6) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

### § 19

#### *Revision zum Bundesverwaltungsgericht*

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

### § 20

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Mediendienste ohne die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 erforderlichen Kennzeichnungen anbietet,
2. Mediendienste entgegen § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 anbietet, die wegen Verstoßes gegen §§ 130, 131 oder 184 StGB unzulässig sind,
3. Mediendienste entgegen § 8 Abs. 1 Nrn. 3 oder 5 anbietet, die wegen Kriegsverherrlichung oder wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
4. Mediendienste entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 anbietet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
5. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 8 Abs. 2 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
6. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 8 Abs. 3 verbreitet, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen,
7. entgegen § 8 Abs. 4 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet,
8. entgegen § 12 Abs. 4 die Erbringung von Mediendiensten von einer Einwilligung des Nutzers in eine

Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke abhängig macht,

9. den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 2 unterrichtet,
  10. entgegen § 12 Abs. 8 die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet,
  11. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht,
  12. die in § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,
  13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
  14. personenbezogene Daten entgegen § 14 und § 15 Abs. 1 bis 3 erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt,
  15. entgegen einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ein Angebot nicht sperrt,
  16. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## V. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

### § 21

#### *Geltungsdauer, Kündigung*

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### § 22

#### *Änderung des Rundfunkstaatsvertrages*

§ 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkände-

rungs-Staatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „ , sowie Fernsehtext“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Mediendienste im Sinne von § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages; § 20 Abs. 2 dieses Staatsvertrages bleibt unberührt.“

### § 23

#### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1997 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1997 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Wird im Teledienstegesetz nicht klargestellt, daß Mediendienste im Sinne dieses Staatsvertrages vom Anwendungsbereich des Teledienstegesetzes ausgenommen sind, wird § 2 Abs. 1 Satz 3 gegenstandslos.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Bildschirmtextstaatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 31. Januar 1997

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 31. Januar 1997

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Bonn, den 31. Januar 1997

Christine Bergmann

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 12. Februar 1997

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 28. Januar 1997

Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 31. Januar 1997

Leonhard Hajen

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 7. Februar 1997

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 31. Januar 1997

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 28. Januar 1997

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 31. Januar 1997

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bonn, den 31. Januar 1997

Kurt Beck

Für das Saarland:

Bonn, den 31. Januar 1997

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 31. Januar 1997

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 28. Januar 1997

Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 5. Februar 1997

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. Januar 1997

Bernhard Vogel

**Gesetz über die Umwandlung  
des Instituts für Auslandsbeziehungen  
in einen eingetragenen Verein**

Vom 2. Juni 1997

Der Landtag hat am 14. Mai 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Institut für Auslandsbeziehungen“ mit Sitz in Stuttgart wird in einen eingetragenen Verein umgewandelt. Der Verein führt den Namen „Institut für Auslandsbeziehungen e. V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Vereinszweck ist Völkerverständigung durch internationale kulturelle Zusammenarbeit. Der Verein fördert auf der Grundlage des erweiterten Kulturbegriffs den internationalen und interkulturellen Dialog, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie landeskundliche Information. Der Verein wirkt damit als Mittlerorganisation der Auswärtigen Kulturpolitik. Daneben nimmt er Aufgaben der Politischen Öffentlichkeitsarbeit im Ausland wahr.

§ 3

Finanzierung, Rechnungslegung und Prüfung richten sich nach dem Verwaltungsabkommen der Zuwendungsgeber in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungsgeber sind die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart. Die Abwicklung der Vergütung des Personals kann durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung gegen Kostenerstattung erfolgen.

§ 4

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Instituts für Auslandsbeziehungen sind mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Instituts für Auslandsbeziehungen e. V. Die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen bestehen fort.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich weiterhin nach den Regeln des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) oder des Manteltarifvertrags für Arbeiter (MTArb) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen.

§ 5

(1) Mitglieder des Vereins sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart (Gründungsmitglieder).

(2) Die Gründungsmitglieder legen den Inhalt der Vereinssatzung fest und wählen einen Gründungspräsidenten. Der Gründungspräsident schlägt den Gründungsmitgliedern vier weitere Mitglieder vor. Diese sollen aus dem Kreis der juristischen Personen kommen, die bisher Mitglieder für den Vorstand und den Verwaltungsrat benannt haben. Nach Aufnahme der zur Eintragung erforderlichen weiteren Mitglieder soll der Verein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

(3) Die Rechtsfähigkeit der bisherigen Anstalt des öffentlichen Rechts endet mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Damit erlöschen die Mitgliedschaften und endet das Amt der Organe der bisherigen Anstalt.

§ 6

Die Vermögensverhältnisse des Instituts für Auslandsbeziehungen, insbesondere die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Institut für Auslandsbeziehungen bestehenden Erbbaurechtsverhältnis über das Alte Waisenhaus in Stuttgart, werden durch die Umwandlung in einen eingetragenen Verein nicht berührt.

§ 7

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, richtet sich die Gründung des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung des Vereins.

(2) Von dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister an bestimmt sich die Rechtsstellung des Vereins und seiner Organe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung des Vereins. §§ 3, 4 und 6 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 2. Juni 1997

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING  
DR. SCHAVAN  
DR. GOLL  
STAIBLIN  
SCHAUFLE

DR. SCHÄUBLE  
VON TROTHA  
MAYER-VORFELDER  
DR. VETTER  
WABRO  
DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von  
Baden-Württemberg für das  
Haushaltsjahr 1997**

Vom 2. Juni 1997

Der Landtag hat am 15. Mai 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1997 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1997 – Staatshaushaltsgesetz 1997 – vom 21. Februar 1997, GBl. S. 26) treten hinzu:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung  
Einnahmen..... + 762 839 000 DM  
Ausgaben..... + 762 839 000 DM

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1997 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 62 764 474 000 DM.

§ 2

Die Aufstellung in § 7 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1997 wird wie folgt ergänzt:

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
1220	812 73	1220	883 73, 893 73

§ 3

§ 9 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1997 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die bei Kapitel 0833 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 01 bis 356 16, Kapitel 1209 Titel 356 01, Kapitel 1402 Titel 356 74 sowie in verschiedenen Kapiteln je-

weils bei Titel 356 63 und bei Kapitel 1220 veranschlagten Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Unterteil Gebäudeversicherungserlös – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive Teil 1 – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.“

§ 4

In das Staatshaushaltsgesetz 1997 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit den Universitäten des Landes einen Solidarpakt zu vereinbaren, der ihnen in den Haushaltsjahren 1997 bis 2001 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze der Kapitel 1410 bis 1423 (ohne Klinika) des Staatshaushaltsplans 1997 – abzüglich der veranschlagten globalen Minderausgaben – gewährleistet. Zur Abmilderung der globalen Minderausgaben können dabei den Universitäten 30 Millionen DM je Jahr zugesagt werden, die aus dem Allgemeinen Grundstock zwischenfinanziert werden und deren Rückzahlung durch die Nichtbesetzung von Stellen der Universitäten erfolgt.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend hiervon treten die im Stellenteil des Nachtrags vorgesehenen Änderungen mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 2. Juni 1997

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

## Gesamtplan

1. Haushalts  
für das Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	–	153 000	–	153 000	55 279 100
02	Staatsministerium	–	800 000	5 007 000	5 807 000	32 882 400
03	Innenministerium	–	119 624 000	108 732 400	228 356 400	2 442 316 700
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	35 623 200	20 434 400	56 057 600	8 005 694 200
05	Justizministerium	–	1 463 011 200	9 704 500	1 472 715 700	1 292 680 700
06	Finanzministerium	–	264 747 200	246 804 900	511 552 100	1 479 483 900
07	Wirtschaftsministerium	7 000	42 713 800	722 189 900	764 910 700	167 753 600
08	Ministerium Ländlicher Raum	11 380 000	418 394 700	417 821 900	847 596 600	738 828 100
09	Sozialministerium	–	18 805 500	115 684 000	134 489 500	203 394 200
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	187 000 000	97 759 000	1 907 963 000	2 192 722 000	572 695 800
11	Rechnungshof	–	5 000	693 000	698 000	23 951 400
12	Allgemeine Finanzverwaltung	40 607 800 000	1 121 563 800	13 630 414 000	55 359 777 800	4 286 109 900
13	Verkehrsministerium	–	–	–	–	–
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	91 531 100	1 098 106 500	1 189 637 600	2 970 364 400
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	–	–	–	–	–
Summe		40 806 187 000	3 674 731 500	18 283 555 500	62 764 474 000	22 271 434 400

**übersicht  
jahr 1997 in der Fassung des Nachtrags**
**Gesamtplan  
1997**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Inve- stitionen DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
8 128 400	13 599 100	1 030 000	-	78 036 600	-77 883 600	-	01
13 165 500	5 271 400	586 800	6 800	51 912 900	-46 105 900	240 000	02
384 781 400	554 043 600	80 854 000	3 072 000	3 465 067 700	-3 236 711 300	102 721 900	03
57 480 700	1 070 308 300	412 020 600	-500 000	9 545 003 800	-9 488 946 200	165 989 000	04
404 785 200	74 327 000	15 624 300	-720 800	1 786 696 400	-313 980 700	6 000 300	05
178 803 800	169 344 700	36 223 400	15 645 000	1 879 500 800	-1 367 948 700	5 000 000	06
40 835 400	1 540 466 200	522 511 800	-7 290 000	2 264 277 000	-1 499 366 300	536 691 000	07
173 482 200	525 091 300	280 360 100	13 599 000	1 731 360 700	-883 764 100	545 344 000	08
48 174 200	1 526 748 500	793 739 800	-9 914 000	2 562 142 700	-2 427 653 200	628 550 000	09
337 998 600	1 547 039 600	1 316 763 600	-13 633 500	3 760 864 100	-1 568 142 100	845 038 000	10
912 100	-	1 140 000	-	26 003 500	-25 305 500	1 100 000	11
11 905 498 500	11 269 847 500	1 655 650 300	699 917 400	29 817 023 600	25 542 754 200	1 280 945 000	12
-	-	-	-	-	-	-	13
627 725 400	1 906 532 800	384 788 100	-92 826 500	5 796 584 200	-4 606 946 600	278 925 200	14
-	-	-	-	-	-	-	16
14 181 771 400	20 202 620 000	5 501 292 800	607 355 400	62 764 474 000	-	4 396 544 400	

## Gesamtplan

### 2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1997

in der Fassung des Nachtrags zum StHPI. 1997

	1997
	Mio. DM
<b>Einnahmen</b>	
Gesamteinnahmen .....	62 764,5
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	9 301,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....	300,5
Einnahmen aus Überschüssen .....	-
Netto-Einnahmen .....	53 163,0
<b>Ausgaben</b>	
Gesamtausgaben .....	62 764,5
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	7 701,0
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....	623,0
Deckung von Fehlbeträgen .....	554,9
Netto-Ausgaben .....	53 885,6
Finanzierungssaldo .....	- 722,6

### 3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1997

in der Fassung des Nachtrags zum StHPI. 1997

<b>Einnahmen aus Krediten</b>	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds .....	89,0
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln .....	9 301,0
Summe .....	9 390,0
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds ..	98,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln .....	7 701,0
Tilgung von Auslandsschulden .....	-
Summe .....	7 799,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt .....	1 591,0
<b>Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt .....</b>	<b>1 600,0</b>

**Verordnung des Ministeriums  
Ländlicher Raum zur Änderung  
der Verordnungen über die Gebühren der  
Chemischen Landesuntersuchungsanstalten  
und der staatlichen tierärztlichen  
Untersuchungsämter**

Vom 28. April 1997

Auf Grund von § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Gebühren der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten vom 14. Februar 1986 (GBl. S. 57), geändert durch Verordnung des Umweltministeriums vom 26. Januar 1996 (GBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Diese Verordnung gilt auch für den von der bisherigen Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart, Sitz Fellbach, wahrgenommenen Aufgabenbereich und die chemischen und physikalischen Rückstandsuntersuchungen im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart, Sitz Fellbach.«

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Gebühren für chemische und physikalische Rückstandsuntersuchungen im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts können bis auf 70 vom Hundert ermäßigt werden.«

3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 0.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dies gilt nicht für die Ausfertigung eines Gebührenbescheides, einer Gebührenmitteilung oder eines kurzen Befundberichtes, der sich auf die Feststellung der Ergebnisse der Untersuchung beschränkt.«

b) In Nummer 8 erhält die Überschrift folgende Fassung:

»Gebührensätze für Verrichtungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind«

c) Vor Nummer 8.1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Für die Verrichtungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, finden bei anatomischen, histologischen, physiologischen, pathologischen, bakteriologischen, serologischen, parasitologischen und zytologischen Untersuchungen die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Gebühren der staatlichen

tierärztlichen Untersuchungsämter Anwendung. Für alle sonstigen Verrichtungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bemessen sich die Gebührensätze nach dem Zeit- und Sachaufwand.«

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter vom 29. Juli 1992 (GBl. S. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1996 (GBl. S. 329), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Diese Verordnung gilt auch für den vom bisherigen Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Stuttgart wahrgenommenen Aufgabenbereich des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart, Sitz Fellbach, mit Ausnahme der chemischen und physikalischen Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht.«

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) In Teil I erhält Nummer 1.1.2 folgende Fassung:

»Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, finden bei chemischen und physikalischen Untersuchungen die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Gebühren der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten Anwendung. Für alle sonstigen Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an die Gebührensätze für vergleichbare Leistungen erhoben.«

b) In Teil II wird Nummer 9.6.2 gestrichen. Die bisherige Nummer 9.6.3 wird Nummer 9.6.2.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. April 1997

STAIBLIN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
für das Studium und die Prüfungen an  
Fachhochschulen (Studien- und  
Prüfungsverordnung-FH - SPVO-FH)**

Vom 6. Mai 1997

Auf Grund von § 38 Abs. 5 und § 89 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311) wird im Benehmen mit den Fachhochschulen verordnet:

## I. ABSCHNITT

## Allgemeines

## § 1

*Geltungsbereich*

(1) Diese Verordnung gilt für Studiengänge an staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Baden-Württemberg, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; sie gilt nicht für die staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst nach § 88 FHG.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

## § 2

*Studienordnung und Prüfungsordnung*

(1) Die Fachhochschule beschließt für ihre Studiengänge eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung. Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung zu einer »Studien- und Prüfungsordnung« verbunden werden und in einem »Allgemeinen Teil« die für die Studiengänge der Fachhochschule gemeinsamen Regelungen und in einem »Besonderen Teil« die für die einzelnen Studiengänge unterschiedlichen Bestimmungen treffen.

(2) Der »Besondere Teil« der Studien- und Prüfungsordnung ordnet insbesondere Inhalt, Art und Umfang der einem Studiengang zugehörigen Lehrveranstaltungen in Tabellenform den einzelnen Studiensemestern zu, regelt die Art und den Ablauf der Prüfungen und faßt die Studien- und Prüfungsleistungen nach Art, Zahl und Umfang und Studiensemester, zu dem sie in der Regel zu erbringen sind, in Tabellenform zusammen.

## § 3

*Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang*

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das spätestens nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Erfordernisse legt die Studien- und Prüfungsordnung die Dauer des Grundstudiums fest.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen

(Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Der Gesamtumfang ist so festzusetzen, daß das Studium unter Berücksichtigung des Stundenanteils für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl studierbar bleibt. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den studiengangspezifischen Rahmenordnungen gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sind in den human- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 und höchstens 160 Semesterwochenstunden sowie in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und in den Studiengängen der Gestaltung im Umfang von mindestens 160 und höchstens 180 Semesterwochenstunden vorzusehen.

(4) Der Pflichtbereich umfaßt die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muß. Der Wahlpflichtbereich umfaßt die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Die Fachhochschule kann durch Beschluß des Fachbereichs die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern.

## § 4

*Praktische Studiensemester*

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztagen, abgeleistet wird. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, welche Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind und wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist. In Studiengängen für Schwerbehinderte können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung sieht einen Studienaufbau mit in der Regel zwei praktischen Studiensemestern vor. Bei einem Studienaufbau mit einem praktischen Studiensemester liegt das praktische Studiensemester im Hauptstudium. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern liegt das erste praktische Studiensemester in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut; für die Studiengänge des Sozialwesens und der Heilpädagogik kann die Betreuung

durch die Studien- und Prüfungsordnung in anderer Weise geregelt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen vor. Die Fachhochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der Prüfungsausschuß oder der Leiter des Praktikantenamtes.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Eine einschlägige Ausbildung kann als erstes praktisches Studiensemester angerechnet werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann nähere Regelungen treffen.

(7) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(8) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob die Fachhochschule ein zentrales Praktikantenamt oder Praktikantenämter für die Fachbereiche einrichtet. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## § 5

### *Prüfungsaufbau*

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in

Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen, die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können. Die Studieninhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen müssen durch Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgedeckt sein. Die Zahl der Prüfungsleistungen beträgt mindestens 27, in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und in den Studiengängen der Gestaltung höchstens 35 und in den human- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen höchstens 30. Davon sind drei Prüfungsleistungen lehrveranstaltungübergreifend zu erbringen; die Zahl der lehrveranstaltungübergreifenden Prüfungsleistungen kann erhöht werden, indem für jede weitere lehrveranstaltungübergreifende Prüfungsleistung drei studienbegleitende Prüfungsleistungen gestrichen werden. Die Mindestzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen beträgt 15.

(3) Prüfungsvorleistungen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung mehrere Studienleistungen umfassen.

(4) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist, soll die Studien- und Prüfungsordnung das Recht zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen davon abhängig machen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht wurden.

## § 6

### *Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen*

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, bis zu welchem Studiensemester die Studierenden die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung abgelegt haben sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit abgelegt werden können. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studien- und Prüfungsordnung und das Lehrangebot sicher, daß Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung weist auf die Rechtsfolgen des § 39 Abs. 2 Satz 3 FHG hin.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmen, daß der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen bleibt, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

#### § 7

##### *Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist,
2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und gegebenenfalls die nach § 5 Abs. 4 vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat und
4. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

In der Studien- und Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, daß die Person mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Fachhochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der sie die Fachprüfung ablegen möchte.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen. Dabei legt sie das Semester fest, in dem sich die Studierenden spätestens zur Prüfung gemeldet haben müssen; diese Frist muß innerhalb der Regelstudienzeit liegen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

#### § 8

##### *Arten der Prüfungsleistungen*

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 9) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. durch Referate,
4. Laborarbeiten,
5. Entwürfe und
6. praktische Arbeiten

erbracht werden. Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können insbesondere zur didaktischen Weiterentwicklung in der Studien- und Prüfungsordnung auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 9

*Mündliche Prüfungsleistungen*

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt nach Maßgabe der Rahmenordnungen die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Sie sollen für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 10

*Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

## § 11

*Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden, daß einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann die Studien- und Prüfungsordnung den Noten einzelner Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

*Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne

triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### *Bestehen und Nichtbestehen*

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens »ausreichend« (4,0) ist. In begründeten Fällen kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, daß eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das im Grundstudium gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als »ausreichend« (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muß auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 14

#### *Wiederholung der Fachprüfungen*

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann in den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 vorsehen, daß nur eine einzelne nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen ist.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann die Wiederholung von höchstens zwei Prüfungsleistungen im praktischen Studiensemester zulassen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, daß das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, daß infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 15

*Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluß an die Zulassung zum Studium.

## § 16

*Prüfungsausschuß*

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuß gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmen, daß an die Stelle des Prüfungsausschusses der Dekan des Fachbereiches tritt, dem der Studiengang zugeordnet ist.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereiches und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmen, daß bestimmte Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung soll die Einrichtung eines Zentralen Prüfungsamts der Fachhochschule zur Unterstützung des Prüfungsausschusses vorsehen.

(7) Wenn die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert ist, kann die Studien- und Prüfungsordnung einen Zentralen Prüfungsausschuß der Fachhochschule vorsehen. Der Zentrale Prüfungsausschuß besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse; ein Prorektor und der Leiter des Zentralen Prüfungsamts und des Zentralen Praktikantenamts können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung dem Zentralen Prüfungsausschuß angehören. Bei nichtstaatlichen Fachhochschulen ist Vorsitzender anstelle des Rektors der nach § 89 Abs. 7 Satz 3 FHG bestellte Vorsitzende; dem Zentralen Prüfungsausschuß gehören der Rektor als Vertreter des Vorsitzenden sowie die Dekane an; Satz 2, Halbsatz 2 findet Anwendung. Der Zentrale Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß dem Zentralen Prüfungsausschuß die Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 14 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 FHG übertragen wird.

#### § 17

##### *Prüfer und Beisitzer*

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß die zu prüfende Person für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

#### § 18

##### *Zuständigkeiten*

Soweit in dieser Verordnung keine Bestimmungen getroffen sind, regelt die Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeiten. Sei regelt insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17) entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

## II. ABSCHNITT

### **Diplom-Vorprüfung**

#### § 19

##### *Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung*

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und daß die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlegungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

#### § 20

##### *Fachliche Voraussetzungen*

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum.

#### § 21

##### *Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung*

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt nach Art und Zahl die Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## § 22

*Bildung der Gesamtnote und Zeugnis*

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung kann eine Gesamtnote gebildet werden.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

## III. ABSCHNITT

**Diplomprüfung**

## § 23

*Zweck und Durchführung der Diplomprüfung*

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

## § 24

*Fachliche Voraussetzungen*

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

## § 25

*Art und Umfang der Diplomprüfung*

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind. Es können höchstens zwölf Fachprüfungen vorgesehen werden. Mindestens eine Fachprüfung soll aus einer oder mehreren mündlichen Prüfungsleistungen bestehen; andere Arten von Prüfungsleistungen dürfen in dieser Fachprüfung, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auch den Inhalt der Diplomarbeit zum Gegenstand haben kann (Kolloquium), nicht vorgesehen werden.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß
1. Prüfungsschwerpunkte und/oder
  2. Pflicht- und Wahlpflichtfächer
- gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung muß die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

## § 26

*Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit*

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Abschluß des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluß aller Fachprüfungen auszugeben.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlaßt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sie beträgt höchstens vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

#### § 27

##### *Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit*

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend« (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

#### § 28

##### *Zusatzfächer*

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatz-

fächer). Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 29

##### *Bildung der Gesamtnote und Zeugnis*

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. In der Studien- und Prüfungsordnung kann für einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann nach Maßgabe der Rahmenordnungen das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomarbeit wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 30

##### *Diplomgrad und Diplomurkunde*

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der im Rahmen des § 40 FHG für den Studiengang festgelegte Diplomgrad in männlicher oder weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

#### IV. ABSCHNITT

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 31

##### *Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung*

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 32

##### *Einsicht in die Prüfungsakten*

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### § 33

##### *Sonderbestimmungen*

Das Wissenschaftsministerium kann für einen Studiengang, der auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule eingerichtet wurde, die außerhalb des Geltungsbereichs des Fachhochschulgesetzes liegt, Abweichungen von dieser Rahmenordnung zulassen, soweit die Besonderheit des Studiengangs es erfordert.

#### § 34

##### *Anpassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen*

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an deren Vorschriften anzupassen.

#### § 35

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen (SPOFH) vom 11. Januar 1979 (GBI. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen vom 15. Mai 1991 (GBI. S. 370) außer Kraft.

STUTT GART, den 6. Mai 1997

VON TROTHA

### **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Bienensachverständigen**

Vom 7. Mai 1997

Auf Grund von § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1971 (GBI. S. 217), wird verordnet:

#### § 1

##### *Gebührenpflichtige Tätigkeit*

Die Bienensachverständigen erheben für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung in den Fällen des § 5 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBI. I S. 1553) Gebühren und Auslagen.

#### § 2

##### *Höhe der Gebühren und Auslagen*

(1) Die Gebühren betragen für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für

bis zu fünf Völker	15 DM
für jedes weitere Volk	1,20 DM
bis zum Höchstbetrag von	50 DM.

(2) Neben den Gebühren können die Bienensachverständigen die ihnen erwachsenen Auslagen erheben. Die Reisekostenvergütung ist nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für das Tage- und Übernachtungsgeld sind die Sätze der Reisekostenstufe A anzuwenden.

## § 3

*Gebührensschuldner*

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Bienenbesitzer.

## § 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Bienensachverständigen vom 4. November 1989 (GBI. S. 504) außer Kraft.

STUTTGART, den 7. Mai 1997

STAIBLIN

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über die Erklärung der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt  
Pfullendorf mit den Gemeinden  
Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald,  
Landkreis Sigmaringen,  
zur unteren Verwaltungsbehörde**

Vom 21. Mai 1997

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 21. April 1997 die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pfullendorf mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald, Landkreis Sigmaringen, nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1997 zur

**unteren Verwaltungsbehörde**

erklärt.

STUTTGART, den 21. Mai 1997

DR. SCHÄUBLE

**Rechtsverordnung der Landesanstalt für  
Kommunikation über einen Nutzungsplan  
für die drahtlosen Frequenzen und für die  
Kabelnetze (NutzungsplanVO)**

Vom 13. Mai 1997

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes (LMedienG) in der Fassung vom 17. März 1992 (GBI. S. 189):

## Artikel 1

Die Nutzungsplanverordnung vom 21. September 1994 (GBI. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1997 (GBI. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1) Teil A Süddeutscher Rundfunk 2. UKW-Frequenzen

Nach der Zeile		
Wertheim	96,9	0,100
wird die Zeile		
Wertheim	101,2	0,100
eingefügt.		

2. In Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1) Teil B Südwestfunk 2. UKW-Frequenzen

wird nach der Zeile		
Schussental	99,0	0,100
die Zeile		
Schussental	99,3	0,100
gestrichen.		

3. In Anlage 4 (zu § 7 Abs. 3) UKW-Hörfrequenzen zur Nutzung durch private Veranstalter

wird nach der Zeile		
Freudenstadt	100,0	0,100
die Zeile		
Freudenstadt	100,0	0,500
und nach der Zeile		
Schönbühl	104,5	2,000
die Zeile		
Schorndorf	97,6	0,300
eingefügt.		
Nach der Zeile		
Esslingen	97,5	0,500
wird die Zeile		
Esslingen	104,6	0,100
gestrichen.		

4. In Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1) Fernsehfrequenzen zur Nutzung durch den Süddeutschen Rundfunk

wird nach der Zeile		
Nürtingen	46,0	15,000
die Zeile		
Oberböhringen	10,0	0,01
eingefügt.		
Die Zeile		
Oberböhringen	12,0	0,01
wird gestrichen.		

5. In Anlage 7 (zu § 8 Abs. 3) Fernsehfrequenzen zur Nutzung durch private Veranstalter

wird nach der Zeile		
Ravensburg	30	100
die Zeile		
Reutlingen	43	0,100
eingefügt.		

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Mai 1997

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg**

BEERSTECHE

PROF. DR. DITTMANN DR. LUTZ DR. WELTE

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe zur Änderung der Verordnung  
über den Naturpark »Neckartal-Odenwald«**

Vom 16. Mai 1997

Auf Grund von §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark »Neckartal-Odenwald« vom 6. Oktober 1986 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17. August 1995 (GBl. S. 743) wird wie folgt geändert:

Das in § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 als Anlage 1 bezeichnete Gemeindeverzeichnis wird im Bereich der Gemeinde Heiligkreuzsteinach im Rhein-Neckar-Kreis wie folgt neu gefaßt: die Grenze des Naturparks ist identisch mit der Grenze des Landschafts-

schutzgebietes »Odenwald I und Centwald«. Das Flurstück 715 auf der Gemarkung Lampenhain zählt in seinem westlichen Teil – entsprechend der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Odenwald« vom 26. November 1996 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 30. November 1996) – zur Erschließungszone nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung vom 6. Oktober 1986.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Mai 1997

HÄMMERLE

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Berichtigung der Siebzehnten Verordnung  
der Landesregierung zur Durchführung des  
Gemeindefinanzreformgesetzes  
vom 23. April 1997 (GBl. S. 121)**

Die Schlüsselzahl der Gemeinde Dettenheim, Landkreis Karlsruhe, lautet wie folgt: 0,0006395.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 104363, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 80 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 104363, 70038 Stuttgart

E 3235

**E 3235****8610 002 0205662 165/ 18****Landtag Nordrhein-Westfalen****Ref.V 3 Zentr.Dokumentation****Postfach 1143****40001 Duesseldorf**

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.